



**Bericht und Antrag der
Kommission für Justiz und Sicherheit
des Grossen Rats**

**Teilrevision Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG):
Umsetzung der parlamentarischen Initiative KJS betref-
fend sofortige Einführung elektronischer Rechtsverkehr
im Verwaltungsgerichtsverfahren (Übergangsregelung)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	3
A.	Elektronische Signatur im Verwaltungsverfahren (Junisession 2010) ...	3
B.	Erlass eines Gesetzes über die digitale Verwaltung (Oktobersession 2023).....	3
C.	Parlamentarische Initiative KJS betreffend sofortige Einführung elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsgerichts- verfahren (Übergangsregelung).....	4
II.	Vorgehen	5
III.	Formelle Vorprüfung	6
IV.	Vernehmlassung	6
A.	Regierung	6
B.	Verwaltungsgericht.....	6
C.	Kantonsgericht.....	7
D.	Bündnerischer Anwaltsverband	7
V.	Erwägungen und Fazit	8
A.	Allgemeines.....	8
B.	Zu den Vernehmlassungen	8
C.	Exkurs	8
D.	Fazit.....	9
VI.	Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes...	9
VII.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	10
VIII.	Gute Gesetzgebung	10
IX.	Inkrafttreten	10
X.	Anträge	10
	Revisionsvorlage	11

Bericht und Antrag der Kommission für Justiz und Sicherheit des Grossen Rats für eine Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG): Umsetzung der parlamentarischen Initiative KJS betreffend sofortige Einführung elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsgerichtsverfahren (Übergangsregelung)

Chur, 12. August 2024

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Frau Landesvizepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Justiz und Sicherheit des Grossen Rats (KJS) unterbreitet Ihnen nachstehend Bericht und Antrag zur parlamentarischen Initiative KJS vom 7. Dezember 2023 betreffend sofortige Einführung elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsgerichtsverfahren (Übergangsregelung).

I. Ausgangslage

A. Elektronische Signatur im Verwaltungsverfahren (Junisession 2010)

Bereits in der Junisession 2010 erliess der Grosse Rat Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsrechtspflege (Art. 8 Abs. 3 und 4, Art. 17 Abs. 1, Art. 17a, Art. 23 Abs. 1 und 3 und Art. 85a Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Diese Lösung basierte im Wesentlichen auf dem Konzept der elektronischen Signierung von Eingaben und Entscheiden (siehe Botschaft zur Umsetzung der Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung auf Gesetzesstufe, Heft Nr. 13/2009-2010, S. 795). Weil sich die elektronische Signatur in der Praxis in den Rechtsbereichen des Zivil- und Strafrechts kaum durchgesetzt hat, wurden die entsprechenden Bestimmungen im VRG nie in Kraft gesetzt (vgl. Ausführungen der Regierung in der Botschaft zum Erlass eines Gesetzes über die digitale Verwaltung; Botschaften Heft Nr. 1/2023-2024, S. 5). In den letzten Jahren hat die Zahl der elektronisch signierten Eingaben aber zugenommen. In der Privatwirtschaft sind elektronisch signierte Eingaben heute an der Tagesordnung.

B. Erlass eines Gesetzes über die digitale Verwaltung (Oktobersession 2023)

Die im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) vorgesehene Regelung auf Bundesstufe rückt vom Konzept einer qualifizierten elektronischen Signatur über eine anerkannte Zustellplattform (IncaMail, PrivaSphere) ab. Aufgrund dieser konzeptionellen Neuaus-

richtung entschied die Regierung, den elektronischen Rechtsverkehr im Kanton Graubünden an derjenigen Konzeption auszurichten, welche der Bund im Rahmen des BEKJ vorsieht. In der Oktobersession 2023 stimmte der Grosse Rat dem Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung mit 110 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu und stellte gleichzeitig fest, dass die Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 16. Juni 2010 gegenstandslos geworden war (siehe GRP 2|2023/2024, S. 163).

C. Parlamentarische Initiative KJS betreffend sofortige Einführung elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsgerichtsverfahren (Übergangsregelung)

Somit herrscht heute im Kanton Graubünden die Situation vor, dass Rechtssuchende gestützt auf die Vorgaben in den eidgenössischen Prozessordnungen in Verfahren vor Schlichtungsbehörden, Regionalgerichten oder vor dem Kantonsgericht ihre Eingaben elektronisch (per Mail) machen können. Für Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist dies nach wie vor nicht möglich. Ausgenommen davon sind Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 85 VAG) sowie aus Übertretungsstrafverfahren vor Verwaltungsbehörden (Art. 357 StPO), für welche die elektronische Eingabe an das Verwaltungsgericht schon heute möglich ist. Mit der Zusammenlegung der beiden oberen kantonalen Gerichte per 1. Januar 2025 hat das zur Konsequenz, dass am neuen Obergericht verschiedene Regelungen für den Rechtsverkehr bestehen werden, je nachdem, in welchem Rechtsgebiet eine Rechtssuchende oder ein Rechtssuchender an das Gericht tritt.

Das BEKJ, welches mit der Plattform «justitia.swiss» dieses Problem lösen sollte, wurde im Herbst 2023 vom Nationalrat angenommen und dürfte im 2024 auch den Ständerat passieren. Von der ursprünglich geplanten Umsetzung bis 2027 ist man jedoch noch weit entfernt. Die KJS geht zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass eine Einführung auf kantonaler Ebene bis 2029 dauern könnte. Damit würde der eben beschriebene Zustand gegebenenfalls vier Jahre andauern.

Aus diesen Gründen reichte die KJS in der Dezembersession 2023 eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Parlamentarische Initiative KJS betreffend sofortige Einführung elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsgerichtsverfahren (Übergangsregelung) (Erstunterzeichner Metzger)

Der Grosse Rat hatte bereits in der Junisession 2010 Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr normiert. Die Regierung hat bis heute das Gesetz nicht in Kraft gesetzt.

Seit mehr als 10 Jahren können in Zivilprozessen (inkl. Verfahren vor den Schlichtungsbehörden) und Strafverfahren (wozu auch der Verkehr mit der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei gehört, sofern er der Strafprozessordnung unterliegt) Eingaben mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur über eine anerkannte Zustellplattform (IncaMail, PrivaSphere) eingereicht werden. Insbesondere in den letzten 2 Jahren haben immer mehr Rechtssuchende von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Im Verfahren vor Verwaltungsgericht ist das derzeit den Rechtssuchenden noch verwehrt. In darauffolgenden bundesgerichtlichen Verfahren ist ihnen das möglich.

Zwar hat der Grosse Rat in der Oktobersession dieses Jahres das Gesetz über die digitale Verwaltung erlassen und damit über Fremdänderungen auch eine Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorgenommen und die Möglichkeit der elektronischen Eingabe geregelt. Der Grosse Rat hat dabei die Regelungen an die Einführung von Justitia.Swiss geknüpft. Die elektronische Eingabe wird mit anderen Worten erst möglich sein, wenn Justitia 4.0 in Kraft ist. Auf den 1. Januar 2025 werden die oberen kantonalen Gerichte zum Obergericht zusammengelegt. Auf diesen Zeitpunkt hin wird das erst im Entwurf vorliegende BEKJ (Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation in der Justiz) und

die darauf basierende Plattform Justitia.Swiss noch nicht in Kraft und damit für das kantonale Verwaltungsgerichtsverfahren noch nicht freigegeben sein (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat (Heft Nr. 1 / 2023-24, Seite 65)). Es ist auch nicht absehbar, ob dies in den darauffolgenden Jahren der Fall sein wird.

Damit besteht die Situation, dass ab dem 1. Januar 2025 und auf unabsehbare Zeit in der Straf- und der Zivilrechtlichen (inkl. SchK) Abteilung des Obergerichts elektronische Eingaben möglich sind, in der öffentlich-rechtlichen sowie der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung hingegen nicht. Das führt zu Unsicherheiten, auch weil in Verzeichnissen der Zustellplattformen IncaMail, PrivaSphere das Verwaltungsgericht Graubünden bereits aufgeführt ist (eingeabe@vg.gr.ch) und Fälle bekannt sind, wo Eingaben so erfolgten, die nicht berücksichtigt werden durften.

Vor diesem Hintergrund ist ein Zuwarten bis zur nicht sicheren Einführung von Justitia 4.0 und der Freigabe der Plattform Justitia.Swiss auf den 1. Januar 2025 und auf Jahre darüber hinaus nicht zumutbar. Das Prozessrecht soll dem Rechtsuchenden dienen.

Die KJS möchte dieser Problematik mit einer übergangsrechtlichen Bestimmung begegnen. Dabei wählt sie die Form der Parlamentarischen Initiative, um die Teilrevision raschmöglichst in Kraft zu setzen.

Wir stellen deshalb dem Grossen Rat den Antrag, das Verwaltungsrechtspflegegesetz wie folgt zu ändern:

Neuer Art. 38a:

Elektronischer Rechtsverkehr

1 Rechtschriften und andere Eingaben können dem Gericht elektronisch eingereicht werden.

2 Mit Einverständnis der betroffenen Parteien kann das Gericht Verfügungen und Entscheide elektronisch zustellen.

3 Im elektronischen Rechtsverkehr ist die qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 (=SR 943.03) über die elektronische Signatur zu verwenden. Im Weiteren gilt die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (=SR 272.1) sinngemäss.

Neuer Art. 85 Abs. 4:

Die Bestimmungen von Art. 38a über den elektronischen Rechtsverkehr im Verfahren vor Verwaltungsgericht und vor Obergericht bleiben in Kraft, bis das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) in Kraft getreten und die darauf basierende Plattform Justitia.Swiss für das kantonale Verwaltungs(gerichts)verfahren freigegeben wird.

Neuer Art. 86 Abs. 4:

Die Bestimmungen von Art. 38a über den elektronischen Rechtsverkehr im Verfahren vor Verwaltungsgericht und vor Obergericht treten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist sofort in Kraft.

Der Grosse Rat hat in der Aprilsession 2024 die parlamentarische Initiative der KJS mit 92 zu 14 Stimmen bei 5 Enthaltungen für erheblich erklärt und die KJS einstimmig als Vorberatungskommission eingesetzt.

II. Vorgehen

Das neue Obergericht startet seine Tätigkeit am 1. Januar 2025. Die KJS hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, dass die neuen Bestimmungen zum elektronischem Rechtsverkehr im Verwaltungsgerichtsverfahren ebenfalls am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Um dies zu erreichen, muss das Geschäft unter Berücksichtigung der 90-tägigen Referendumsfrist vom Grossen Rat in der Augustsession 2024 behandelt werden.

Die KJS erarbeitete deshalb im Anschluss an die Aprilsession 2024 umgehend eine Vernehmlassungsvorlage samt erläuterndem Bericht und übergab die Revisionsvorlage der Standeskanzlei zur formellen Vorprüfung. Die Vernehmlassung wurde dem Kantons- und dem Verwaltungsgerichtspräsidium (auch zuhanden des Obergerichts von Graubünden), dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, dem Bündnerischen Anwaltsverband sowie weiteren interessierten Kreisen zur Stellungnahme bis 30. Juni 2024 unterbreitet (Publikation im elektronischen Kantonsamtsblatt am 17. Mai 2024).

In der Folge konnte die KJS an ihrer Sitzung vom 12. August 2024 in Kenntnis und unter Berücksichtigung der Vernehmlassungen den vorliegenden Bericht und Antrag zuhanden des Grossen Rats verabschieden.

III. Formelle Vorprüfung

Als Ergebnis aus der formellen Vorprüfung der Standeskanzlei resultieren gemäss Prüfungsbericht vom 8. Mai 2024 wenige sprachliche Anpassungen, so unter anderem die Änderung der Formulierung in Art. 85 Abs. 6 E-VRG «für das kantonale Verwaltungs(gerichts)verfahren» in «für das kantonale Verwaltungsverfahren beziehungsweise Verwaltungsgerichtsverfahren».

IV. Vernehmlassung

Es gingen vier Vernehmlassungen ein:

A. Regierung

Die Regierung hält in ihrer Vernehmlassung (RB vom 25. Juni 2024, Prot. Nr. 572/2024) fest, dass sie mit der Änderung grundsätzlich einverstanden sei. Sie weist jedoch zusammengefasst auf zwei kritische Punkte hin:

- Aufgrund der derzeit noch offenen Fragen zum formellen und faktischen Ablauf der Einführung der Plattform «justitia.swiss» berge der vorgesehene dynamische Verweis auf die jeweils geltende Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV; SR 272.1) die Gefahr, dass auf eine nicht mehr in Kraft stehende oder wesentlich veränderte Verordnung referenziert und somit allenfalls eine Regelungslücke bzw. Rechtsunsicherheit geschaffen werde. Sie empfehle deshalb, in Art. 38a Abs. 3 E-VRG statt des dynamischen Verweises einen statischen Verweis auf die aktuell geltende Version (vom 1. Dezember 2019) zu verwenden.
- Die vorgesehene automatische Ausserkraftsetzung der Übergangsregelung sei insoweit problematisch, als dass nicht geregelt sei, wie und durch wen der Eintritt der Bedingung (d. h., dass das BEKJ im Kanton Graubünden umgesetzt ist) festgestellt werden kann. Auch bestehe das Risiko, dass die für die Nutzung von «justitia.swiss» im Verwaltungsgerichtsverfahren nötige Revision der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (VERV; BR 370.130) im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung noch nicht erfolgt sei. Somit wäre der elektronische Rechtsverkehr über die Plattform allenfalls zeitweise nicht möglich. Um diesem Risiko vorzubeugen, werde es als sinnvoll erachtet, dass die Regierung oder alternativ die KJS den Eintritt der Bedingungen aktiv mittels Beschluss feststellen könne.

B. Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht hält in seiner Vernehmlassung vom 28. Juni 2024 fest, dass es für das politische Anliegen einer Vereinheitlichung des Rechtsverkehrs im Hinblick auf die Zusammenführung von Kantonsgericht und Verwaltungsgericht zum Oberge-

richt Verständnis habe. Das Anliegen folge zudem der allgemeinen Ausrichtung vermehrter Digitalisierung in der Justiz. Folgende Hinweise und Anliegen wurden seitens des Verwaltungsgerichts noch eingebracht:

- Die vorgesehene Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Rechtsschriften ändere nichts daran, dass zurzeit und bis zur Umsetzung des BEKJ der Schriftenwechsel in Papierform erfolge. Dies führe zu «hybriden» Dossiers (wie auch im Zivil- und Strafverfahren) und könne zu einem nicht unbeachtlichen Mehraufwand in zeitlicher und personeller wie auch infrastruktureller Hinsicht führen.
- Unter Hinweis auf das Reglement des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen (ReRBGer; SR 173.110.29) sei es dem Verwaltungsgericht ein Anliegen, einen Haftungsausschluss analog Art. 6 ReRBGer aufzunehmen. Art. 38a E-VRG wäre somit um einen neuen Absatz 4 wie folgt zu ergänzen: *«Das Obergericht schliesst jede Haftung aus, wenn die anerkannte Plattform für die sichere Zustellung den Empfang der Meldung nicht fristgerecht bestätigt. Der Haftungsausschluss gilt sowohl für die Verbindung zur Zustellplattform als auch für die Zustellplattform selber.»*
- Das Verwaltungsgericht sei der Auffassung, dass es Art. 85 Abs. 6 E-VRG nicht benötige. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen habe der vorgesehene Art. 38a E-VRG so lange Geltung, bis das BEKJ und seine Umsetzungserlasse in Kraft treten und damit die zwingend notwendige Anschlussgesetzgebung des kantonalen Rechts erfolgen würde.

C. Kantonsgericht

Das Kantonsgericht hält in seiner Vernehmlassung vom 28. Juni 2024 fest, dass es mangels zivil- und strafrechtlicher Berührungspunkte der Revisionsvorlage mit dem Verwaltungsgericht übereingekommen sei, sich nicht zur Sache zu äussern. Das Verwaltungsgericht habe das Kantonsgericht über seine Vernehmlassung aber in Kenntnis gesetzt und das Kantonsgericht habe dazu nichts einzuwenden.

D. Bündnerischer Anwaltsverband

Der Bündnerische Anwaltsverband (BAV) teilt in seiner Vernehmlassung vom 28. Juni 2024 die Auffassung der KJS, dass es die Situation von unterschiedlichen Regelungen im Verfahrensrecht zu vermeiden gelte. Dies sowohl aus Sicht der Rechtssuchenden als auch der am Obergericht prozessierenden Anwältinnen und Anwälte. Folgende Bemerkungen wurde noch angebracht:

- Der vorgeschlagene Weg mittels einer Übergangsbestimmung werde als zielführend bezeichnet.
- Das gewählte Vorgehen mittels anerkannten Signaturen – analog zu den prozessualen Vorschriften im Zivil- und Strafprozessrecht – werde als sachgerecht angesehen.
- Der BAV weise auf die grosse Bedeutung von klaren Regeln betreffend Einreichung von Eingaben und insbesondere der Einhaltung von Fristen hin. In Art. 38a Abs. 3 E-VRG werde festgehalten, dass neben dem ZertES die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV) sinngemäss zur Anwendung komme. Der BAV gehe deshalb davon aus, dass Art. 8b VeÜ-ZSSV mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative auch für die elektronischen Eingaben in verwaltungsgerichtlichen Streitsachen gelte.

- Da es sich um eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des BEKJ beziehungsweise der Plattform «justitia.swiss» handle, halte der BAV dafür, dass zur Klarheit ein Ausserkraftsetzungsbeschluss erforderlich sei.

V. Erwägungen und Fazit

A. Allgemeines

Die rechtsetzungsmethodisch begründeten Änderungsvorschläge der Ständekanzlei (formelle Vorprüfung) haben keine inhaltlichen Änderungen zur Folge und sind im Sinn einer einheitlichen Begriffsverwendung in der Bündner Rechtsetzung in den Revisionsentwurf aufgenommen worden.

B. Zu den Vernehmlassungen

Der Verweis auf die jeweils aktuelle Fassung eines Rechtserlasses (dynamischer Verweis) ist üblicherweise einem Verweis auf eine konkrete Fassung (statischer Verweis) vorzuziehen, kann so doch leichter bzw. ohne erneute Rechtsetzung auf eine Veränderung reagiert werden. Vorliegend ist aber der Verweis auf die heute gültige Verordnung (VeÜ-ZSSV; SR 272.1) tatsächlich zielführender. Würde die VeÜ-ZSSV nämlich aufgehoben, bevor das BEKJ auch in Graubünden umgesetzt ist, würde der Verweis ins Leere führen. Mit der entsprechenden Ergänzung der Fussnote kann dies verhindert werden.

Es liegt nicht im Einflussbereich der KJS bzw. des Grossen Rats, die rechtzeitige Revision der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (VERV; BR 370.130) auf den Zeitpunkt der Freigabe von «justitia.swiss» für die Verfahren in Graubünden hin sicherzustellen. Weil überdies ein zeitweiliger Unterbruch des elektronischen Rechtsverkehrs auf jeden Fall zu verhindern ist, scheint es richtig, dem Vorschlag der Regierung und des BAV zu folgen und der Regierung die Kompetenz zu erteilen, den Eintritt der Bedingungen (Inkrafttreten des BEKJ und Freigabe der Plattform «justitia.swiss») aktiv mittels Beschluss festzustellen.

Das Verwaltungsgericht hat das Anliegen geäussert, einen Haftungsausschluss aufzunehmen, wenn die anerkannte Plattform für die sichere Zustellung den Empfang der Meldung nicht fristgerecht bestätigt. Die Haftungsfragen im Zusammenhang mit digitalen Zertifikaten sind im Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) geregelt. Nach Auffassung der KJS bleibt kein Raum für kantonale Regelungen. Darüber hinaus ist aus Sicht der eben hier angestrebten verfahrensrechtlichen Gleichstellung von Verwaltungsgerichtsverfahren mit Zivil-, Straf- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren festzuhalten, dass für die letztgenannten auf kantonaler Ebene auch kein Haftungsausschluss im Gesetz verankert ist. Die KJS hat dieses Anliegen aus der Vernehmlassung deshalb nicht berücksichtigt.

C. Exkurs

Seit ein paar Monaten wird die Plattform für das elektronische Baubewilligungsverfahren (ebau.gr.ch) – das grundsätzlich auch dem kantonalen Verfahrensrecht unterliegt – gestaffelt in Betrieb gesetzt. Statt wie heute mit zahlreichen Papierformularen kann das Verfahren zukünftig digital abgewickelt werden. Die Gesuchstellenden –

Bauherrschaften oder Architektinnen und Architekten – erfassen das Baugesuch auf ebau.gr.ch. Alle zuständigen kommunalen und kantonalen Ämter erhalten Zugriff auf das digitale Dossier, um ihrerseits die Gesuche zu beurteilen und koordinierte Entscheidungen zu treffen. Der Bewilligungsprozess wird so vereinfacht und beschleunigt. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn im kommunalen Verfahren elektronische Eingaben zulässig sind, im gerichtlichen Verfahren vor dem kantonalen Obergericht dann nicht mehr und im Falle eines Weiterzugs ans Bundesgericht dann wiederum schon. Auch dieses Beispiel zeigt den Revisionsbedarf im Sinne der beabsichtigten Übergangsregelung.

D. Fazit

Die KJS ist überzeugt, dass mit der beabsichtigten Übergangsregelung eine sich abzeichnende, relevante Lücke im kantonalen Verfahrensrecht geschlossen sowie eine rechtsungleiche Behandlung der Parteien in Verfahren vor dem Obergericht verhindert werden kann. Die Bedeutung dieser Teilrevision wird umso grösser, je länger es bis zum Erlass des BEKJ durch die eidgenössischen Räte und insbesondere anschliessend bis zur tatsächlichen rechtlichen und praktischen Umsetzung dauert. Aus diesen Gründen beantragt die KJS dem Grossen Rat, die parlamentarische Initiative KJS mittels der vorgeschlagenen Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umzusetzen.

VI. Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Art. 38a (neu)

Die Bestimmung hält sich inhaltlich an den Gesetzesentwurf der Botschaft vom 23. März 2010 und enthält folgende Punkte:

- Eingaben können dem Gericht elektronisch übermittelt werden;
- das Gericht kann Entscheide und Verfügungen elektronisch eröffnen, wenn die betroffenen Parteien einverstanden sind;
- es sind anerkannte Signaturen zu verwenden analog Art. 130 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) und Art. 110 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0): qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03).
- es gilt die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV; SR 272.1).

Art. 85 Abs. 6 (neu)

Der neue Art. 38a soll nur solange in Kraft bleiben, bis das BEKJ im Kanton Graubünden umgesetzt ist. So ist sichergestellt, dass ab dem 1. Januar 2025 mit dem Start des neuen Obergerichts bis zur Einführung der Plattform «justitia.swiss» im Kanton Graubünden für alle Verfahren vor Obergericht die gleichen Regeln im Rechtsverkehr gelten.

Der in der parlamentarischen Initiative erwähnte Art. 86 Abs. 4 (neu) ist im vorliegenden Gesetzesentwurf weggefallen und findet sich unter IV. Inkrafttreten wieder.

VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Aufgrund der heute in Zivil-, Straf- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren marginal verwendeten Möglichkeit der elektronischen Eingaben teilt die KJS die Bedenken des Verwaltungsgerichts bezüglich zeitlichen, personellen und infrastrukturellen Auswirkungen nicht, zumal das Know-how beim Kantonsgericht heute schon vorhanden ist und dieses Wissen mit der Zusammenlegung von Kantons- und Verwaltungsgericht auf das Obergericht übergeht. Sollten aber hierfür tatsächlich neue Ressourcen benötigt werden, könnten diese über das ordentliche Budget beim Grossen Rat eingefordert werden. Wie hoch diese ausfallen könnten, kann selbstredend nicht abgeschätzt werden, da völlig offen ist, wie viele elektronische Eingaben in der betroffenen Übergangszeit in verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingehen werden.

VIII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden in der vorliegenden Revision berücksichtigt.

IX. Inkrafttreten

Wie oben dargelegt ist die Übergangsregelung per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen, damit vor Obergericht von Anfang an einheitliche Regeln zum elektronischen Verfahren gelten.

X. Anträge

Aufgrund vorstehender Erwägungen beantragt Ihnen die KJS:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) zuzustimmen.

Namens der Kommission für Justiz
und Sicherheit des Grossen Rats

Die Präsidentin: *Julia Müller*
Der Sekretär: *Patrick Barandun*

Revisionsvorlage

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **370.100**
 Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
 nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Justiz und Sicherheit des Grossen Rates vom 12. August 2024,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)» BR [370.100](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 38a (neu)

Elektronischer Rechtsverkehr

¹ Rechtsschriften und andere Eingaben können dem Gericht elektronisch eingereicht werden.

² Mit Einverständnis der betroffenen Parteien kann das Gericht Verfügungen und Entscheide elektronisch zustellen.

³ Im elektronischen Rechtsverkehr ist die qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur¹⁾ zu verwenden. Im Weiteren gilt die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren²⁾ sinngemäss.

Art. 85 Abs. 6 (neu)

⁶ Die Bestimmungen von Artikel 38a über den elektronischen Rechtsverkehr im Verfahren vor Obergericht bleiben in Kraft, bis das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) in Kraft getreten ist und die darauf basierende Plattform Justitia.Swiss für das kantonale Verwaltungsverfahren beziehungsweise Verwaltungsgerichtsverfahren freigegeben wird. Die Regierung wird ermächtigt, den Eintritt der Bedingungen festzustellen. Wird dieser Beschluss rechtskräftig, treten Artikel 38a und Artikel 85 Absatz 6 automatisch ausser Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

¹⁾ SR [943.03](#)

²⁾ SR [272.1](#) in der Fassung vom 1. Dezember 2019

Lescha davart la giurisdicziun administrativa (LGA)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov: –
Midà: **370.100**
Aboli: –

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,
sunter avair gi invista dal rapport da la Cumissiun per justia e segirezza dal Cussegl grond dals 12 d'avust 2024,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart la giurisdicziun administrativa (LGA)" DG [370.100](#) (versiun dals 01-01-2025) vegn midà sco suonda:

Art. 38a (nov)

Correspondenza giuridica electronica

¹ Actas giuridicas ed autras dumondas pon vegnir inoltradas a la dretgira sin via electronica.

² Cun il consentiment da las partidas pertutgadas po la dretgira trametter disposiziuns e decisziuns sin via electronica.

³ En la correspondenza giuridica electronica sto vegnir duvrada la signatura electronica qualifitgada tenor la Lescha federala davart la signatura electronica¹⁾. Ultra da quai vala l'Ordinaziun davart la comunicaziun electronica en il rom da process civils e penals sco er da proceduras da scussiiun e concurs²⁾ confirm al senn.

Art. 85 al. 6 (nov)

⁶ Las disposiziuns da l'artitgel 38a davart la correspondenza giuridica electronica en la procedura davant la Dretgira superiura restan en vigur, fin che la Lescha federala davart las plattafurmas per la comunicaziun electronica en il sectur giudizial (LPCEG) è entrada en vigur e fin che la plattafurma Justitia.Swiss che sa basa sin questa lescha, vegn dada liber per la procedura administrativa chantunala respectivamain per la procedura giudiziala administrativa chantunala. La Regenza vegn autorisada da constatar, sche las cundiziuns èn ademplidas. Cura che quest conclus entra en vigur, vegnan l'artitgel 38a e l'artitgel 85 alinea 6 abolids automaticamain.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

Questa revisiun parziala entra en vigur il 1. da schaner 2025.

1) CS [943.03](#)

2) CS [272.1](#) en la versiun dal 1. da december 2019

Legge sulla giustizia amministrativa (LGA)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **370.100**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il rapporto della Commissione di giustizia e sicurezza del Gran Consiglio del 12 agosto 2024,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sulla giustizia amministrativa (LGA)" CSC [370.100](#) (stato 1 gennaio 2025) è modificato come segue:

Art. 38a (nuovo)

Scambio di atti giuridici per via elettronica

¹ Le memorie e altre istanze possono essere inoltrate al tribunale per via elettronica.

² Con il consenso delle parti interessate, il tribunale può trasmettere per via elettronica provvedimenti e decisioni.

³ Nello scambio di atti giuridici per via elettronica occorre utilizzare la firma elettronica qualificata conformemente alla legge sulla firma elettronica¹⁾. Vale inoltre per analogia l'ordinanza sulla comunicazione per via elettronica nell'ambito di procedimenti civili e penali nonché di procedure d'esecuzione e fallimento²⁾.

Art. 85 cpv. 6 (nuovo)

⁶ Le disposizioni dell'articolo 38a relative allo scambio di atti giuridici per via elettronica nel procedimento dinanzi al Tribunale d'appello rimangono in vigore finché la legge federale concernente le piattaforme per la comunicazione elettronica nella giustizia (LCEG) sarà posta in vigore e la piattaforma Justitia.Swiss per la procedura amministrativa cantonale rispettivamente per la procedura giudiziaria amministrativa cantonale basata su di essa sarà approvata. Il Governo viene autorizzato a stabilire l'adempimento delle condizioni. Se questo decreto passa in giudicato, l'articolo 38a e l'articolo 85 capoverso 6 vengono abrogati automaticamente.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

La presente revisione parziale entra in vigore il 1° gennaio 2025.

¹⁾ RS [943.03](#)

²⁾ RS [272.1](#) nella versione del 1° dicembre 2019